

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Groß-Umstadt

und der

F & R Projektbau GmbH

**zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme
„Alzheimer Straße“ in der Gemarkung Richen**

Entwurf

planungsbüro für städtebau
görringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon	(060 71) 493 33
telefax	(060 71) 493 59
e-mail	info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.:	PC20030-P
Bearbeitet:	23.09.2022

Zwischen

der **Stadt Groß-Umstadt,**

vertreten durch den
Magistrat,

dieser vertreten durch den

Herrn Bürgermeister René Kirch,
sowie der Ersten Stadträtin Frau Miriam Mohr
beide dienstansässig in

Markt 1
64823 Groß-Umstadt,

nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

und der

F & R Projektbau GmbH

ansässig in der
Darmstädter Straße 103,
64380 Roßdorf

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Christian Früchtenicht

nachfolgend „**Bauwillige**“ genannt,

die Stadt und die Bauwillige gemeinsam auch „**Vertragschließende**“ ge-
nannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen.

§ 1

Die Bauwillige beabsichtigt, auf dem Flurstück Gemarkung Richen, Flur 1, Nr. 246 eine Wohnbebauung samt den erforderlichen Stellplätzen zu errichten. Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Flurstücke bzw. Teile.

Es soll dabei auf dem vorgenannten Flurstück eine Wohnbebauung bestehend aus einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 12 Wohneinheiten im vorderen Teil des an der Altheimer Straße angrenzenden Flurstückes sowie zwei Doppelhäuser auf den rückwärtigen Flurstücksteilen entsprechend den beiliegenden Projektunterlagen neu errichtet werden. (siehe Anlage 2)

Bestandteile des Vertrages sind:

- a. der Lageplan mit Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
- b. die Projektunterlagen in Form der Entwurfsplanung SAM Hochbau Planungs GmbH Grundrisse, Schnitte und Ansichten vom 27.06.2022 sowie Freiflächenplan vom 22.09.2022, Babenhausen (Anlage 2)

Diese Bauvorhaben sind derzeit nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht zulässig.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass nach dem bisher für ihr Grundstück geltenden Baurecht das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Das Baurecht kann deshalb nur über die Durchführung eines Bebauungsplanes erreicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu in ihrer Sitzung am 27.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altheimer Straße“ im Stadtteil Richen beschlossen.

§ 2

Die Bauwillige verpflichtet sich, mit dem Bau der geplanten Wohngebäude innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen und die Bezugsfertigkeit spätestens nach drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes herzustellen.

Die genannten Durchführungsfristen können mit Zustimmung der Stadt angemessen verlängert bzw. angepasst werden.

Die Frist verlängert sich jeweils, falls gegen den Bebauungsplan Rechtsmittel Dritter eingelegt werden sollten.

§ 3

Die Bauwillige wird die zur Durchführung des Planverfahrens notwendigen städtebaulichen Leistungen sowie die erforderlichen Fachgutachten an externe Planungsbüros vergeben.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer in Groß-Zimmern beauftragt.

Das Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer wird unmittelbar von der Bauwilligen beauftragt und rechnet mit dieser die erbrachten Leistungen ab. Diese Leistungen umfassen die zu beschließenden Planunterlagen für den aufzustellenden Bebauungsplan, notwendige Fachgutachten, die Abstimmung mit den Behörden und den betroffenen Bürgern, die Ausarbeitung von Beschlussvorschlägen zur Behandlung von Anregungen sowie die Zusammenstellung der Verfahrensakte.

Das Planungsbüro für Städtebau Göringer_Hoffmann_Bauer wird diese Arbeiten in Abstimmung mit der Bauwilligen und der Stadtverwaltung durchführen.

§ 4

Der Bauwilligen und der Stadt ist daran gelegen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zügig geschaffen werden.

Die Kosten für die Erstellung des als Satzung zu beschließenden Bebauungsplanes einschließlich notwendiger Fachgutachten, Vermessung etc. werden von der Bauwilligen getragen.

Diese Kosten umfassen dabei auch die Kosten dieses Vertrages sowie des Aufstellungsverfahrens.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass sie diese Kosten auch im Falle eines Scheiterns des Satzungsverfahrens zu tragen hat. Ansprüche an die Stadt - gleich aus welchem Rechtsgrund – können weder beim Scheitern des Zustandekommens noch bei Aufhebung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden.

Sonstige Kosten für das Tätigwerden der Stadt entstehen nicht. Ausgenommen sind anfallende Gebühren und Abgaben.

§ 5

Der Bauwilligen ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem bestimmten Inhalt durch diese Vereinbarung nicht begründet werden kann.

§ 6

Die Bauwillige verpflichtet sich im Rahmen der Erstellung des mit 12 Wohnen geplanten Mehrfamilienhauses insgesamt 4 Wohnungen in diesem Gebäude bereitzustellen, die nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietraumförderung gefördert werden können und diese als solche zu nutzen / zu vermieten.

Die Stadt Groß-Umstadt erwirbt dabei für die Dauer von 25 Jahren für die genannten 4 Wohnungen die Belegungsrechte.

Die Stadt wird der Bauwilligen jeweils 3 Vorschläge zur Belegung vorlegen. Die Bauwillige verpflichtet sich, aus diesen 3 Vorschlägen einen Bewerber für die Anmietung der Wohnung auszuwählen und an diesen zu vermieten.

Die Bauwillige verpflichtet sich bei einer Veräußerung des Mehrfamilienhauses oder einzelner der genannten 4 Wohnungen diese Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere auch die Mietpreisbindung.

Die Stadt beteiligt sich mit einer Finanzierungsbeteiligung gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung in seiner bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Detaillierte Regelungen hierzu werden in einem separaten Vertrag zwischen des Vertragsschließenden getroffen.

§ 7

Die Bauwillige wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen.

Hierzu zählen insbesondere:

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Bauwillige haftet vom Beginn der Bauarbeiten an für die durch die Bauarbeiten ggf. entstehenden Schäden an angrenzenden öffentlichen Flächen und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Die Bauwillige stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen für diese Maßnahmen im öffentlichen Raum frei.

Die Bauwillige verpflichtet sich, auf ihre Kosten die öffentliche Verkehrsfläche an die Anforderungen des Vorhabens anzupassen. Hierzu sind die Zu- und Ausfahrten zu den Stellplätzen, Feuerwehrzufahrten u. ä. so herzustellen, dass eine Befahrbarkeit für die Fahrzeuge gegeben ist.

Dies umfasst auch die Kosten (Planung und Ausführung), die im Zusammenhang mit einer Verlegung der vor dem Flurstück Gemarkung Richen Flur 1 Nr. 246 gelegenen Bushaltestelle aufgrund der hier geplanten neuen Grundstückszufahrt entstehen könnten.

Ruhender Verkehr / Stellplätze für Pkw und Abstellplätze für Fahrräder

Die Stadt und die Bauwillige verpflichten sich bei den in § 1 genannten Vorhaben zur Anwendung bzw. Errichtung der sich aus der beabsichtigten Nutzung ergebenden Anzahl von Pkw-Stellplätzen gemäß dem in der Stellplatz- und Ablösesatzung (ausgefertigt am 07.06.2019) genannten nachfolgenden Berechnungsschlüssel.

Die Zahl der herzustellenden Stellplätze und Garagen bemisst sich wie folgt:

- bei Einfamilien- und Zweifamilienwohnhäusern – 2 Stellplätze je Wohnung
- bei Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen ab 3 Wohneinheiten – 1,5 Stellplätze je Wohnung

Der vorgenannte Berechnungsschlüssel ist auch bei Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung mit davon abweichender Regelung anzuwenden, wenn der Bauantrag bis 01.09.2023 eingereicht wird.

Die Bauwillige verpflichtet sich dabei eine Mindestgröße von 2,5 x 5,0 m für Stellplätze für Personenkraftwagen in Garagen und Tiefgaragen sowie bei der Errichtung oberirdischer Stellplätze einzuhalten.

Die Bauwillige verpflichtet sich, ein Teil der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder oberirdisch innerhalb des Flurstückes Nr. 246 zu errichten und auch Fahrradboxen bereitzustellen. Bzgl. Lage und Anordnung auf dem Flurstück ist auf den beiliegenden Freiflächenplan der SAM Hochbau Planungs GmbH, Entwurfsplanung vom 22.09.2022 zu verweisen.

Artenschutz und Begrünungsmaßnahmen

Die Bauwillige verpflichtet sich, im Plangebiet drei Vogelnistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter zu installieren. Die Funktionalität der Vogelnistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Bauwillige verpflichtet sich ferner, die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen vollständig zu begrünen und im Bestand zu erhalten. Dabei sind mindestens 15 % dieser Freiflächen mit standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen (z.B. gemäß Vorschlagsliste 1 des Bauungsplanes) zu bepflanzen, wobei bei der prozentualen Bemessung je Laubgehölz eine Fläche von 2 m² in Ansatz zu bringen ist. Flächige Anpflanzungen sind entsprechend ihrer Flächenausdehnung einzurechnen.

Die Bauwillige verzichtet auf die Verwendung von nicht heimischen Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung und die Anlage von Splitt-, Stein-, Kies- und Schotterflächen. Letztere sind nur als Ausnahme in Form von Flächen für Stellplätze und Carports, Zufahrten sowie Flächen für Hauseingänge und Wege zulässig.

Die Bauwillige verpflichtet sich darüber hinaus mindestens 3 standortgerechte Laubbäume (z.B. gemäß nachfolgender Vorschlagsliste 2 des Bebauungsplanes) als Hochstamm, 3x verpflanzte Ballen, Stammumfang mindestens 16-18 cm anzupflanzen. Die anzupflanzenden Hochstämme sind dabei durch geeignete Maßnahmen wie Rammschutz, Baumschutz oder Pflanzgrube im Bestand zu erhalten. Die Baumscheiben müssen eine Fläche von mindestens 12 m², die Pflanzgruben ein Volumen von mindestens 18 m³ aufweisen und sind vor Bodenverdichtung zu schützen.

Ver- und Entsorgung

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass die Ver- und Entsorgung des Plangebietes über die bereits vorhandenen Netze in der Altheimer Straße oder alternativer Einleitepunkte erfolgen kann.

Die Bauwillige übernimmt dabei alle mit dem Anschluss an das bestehende Kanalnetz anfallenden Kosten.

Sollte die Ver- und Entsorgung des Plangebietes nicht bzw. nicht vollständig über die vorhandenen Leitungen und den o.g. genannten Mischwasserkanal erfolgen können, wird die Bauwillige in Abstimmung mit der Stadt bzw. dem Ver- und Entsorgungsträger geeignete Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen.

Dies betrifft unter anderem Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der geplanten Einleitung in das bestehende Mischwassersystem.

Dies betrifft auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung. Sollten Löschwasserzisternen und oder -teiche zur Sicherung des Grundschutzes erforderlich werden, sind diese individuell bzgl. Lage, Größe und Entnahmestelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

§ 8

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Rahmen des Planverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information des jeweils anderen Vertragspartners über bedeutungsvolle Umstände sowie die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung.

Die Stadt ist verpflichtet, die Bauwillige über weitere Planungsschritte zu informieren und die Planung mit der Bauwilligen abzustimmen.

Die Haftung der Stadt gegenüber der Bauwilligen für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren oder der Durchführung dieser Vereinbarung eintretenden Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Die Bauwillige ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages teilweise oder vollständig einem Dritten zu überlassen.

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Eine schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers zur Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen ist der Stadt vorzulegen.

§ 10

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden der Bauwilligen durch die Stadt bzw. durch das beauftragte Planungsbüro als PDF-Dateien ohne Einschränkungen oder Verschlüsselung sowie in einem offenen Dateiformat (doc, dxf, dwg) übergeben.

Die Stadt darf die Planunterlagen ohne Mitwirkung des Verfassers uneingeschränkt nutzen und verwerten. Ein Entgelt hierfür ist nicht gesondert zu entrichten. Die Stadt hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Verfassers. Dies betrifft auch die Veröffentlichung im Internet. Die Bauwillige stellt die Einhaltung des Urheberrechts auch für ihre Beauftragten sicher.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gehen sämtliche Planunterlagen, Gutachten etc. in das Eigentum der Stadt über.

§ 11

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag eine Verpflichtung der Bauwilligen zur Übereignung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen nicht begründet wird.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine etwaige Abänderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder einer solchen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Groß-Umstadt, den

.....

René Kirch
- Bürgermeister -

.....

Miriam Mohr
- Erste Stadträtin-

Dienstsiegel

Roßdorf, den

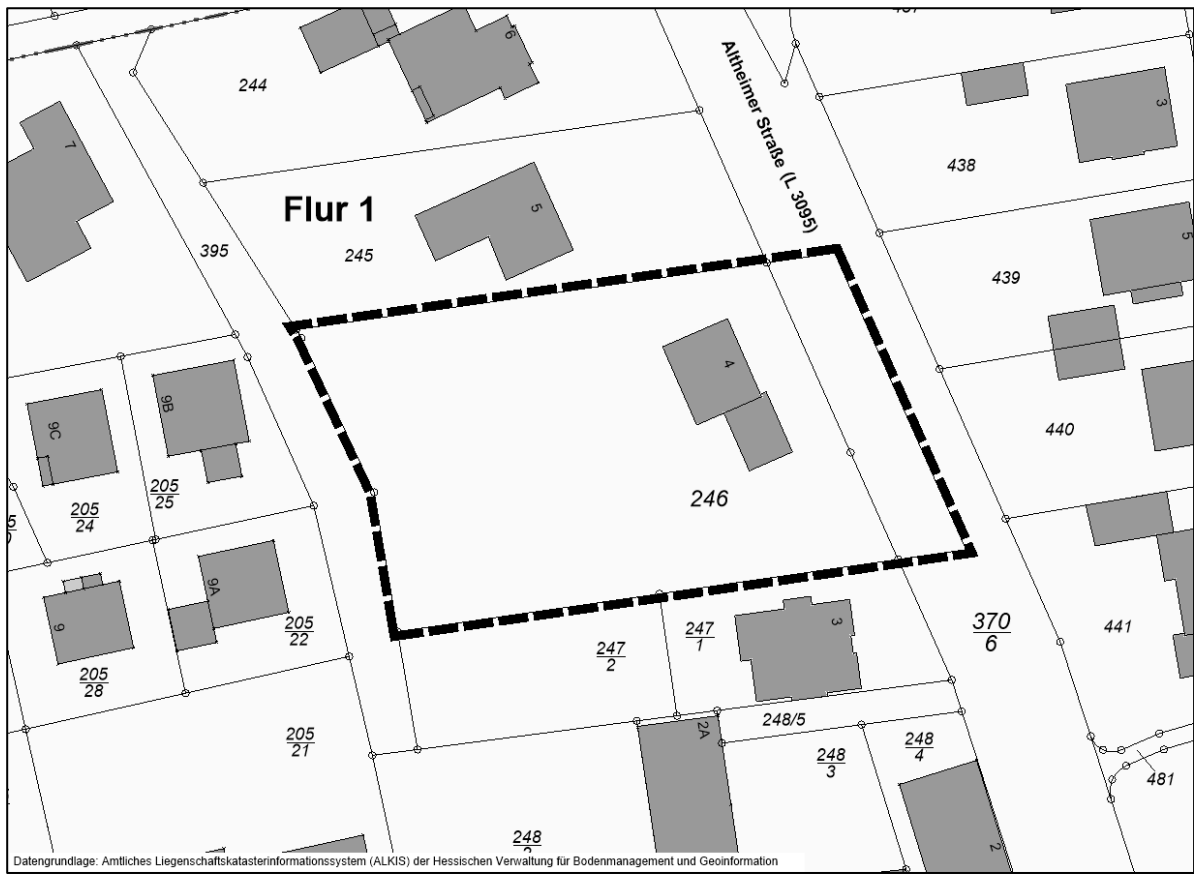
.....

Christian Fruchtenicht
- Geschäftsführer –

Anlage

- Anlage 1: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
- Anlage 2: Entwurfsplanung SAM Hochbau Planungs GmbH Grundrisse, Schnitte und Ansichten vom 27.06.2022 sowie Freiflächenplan vom 22.09.2022, Babenhausen

Anlage 1
Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes



Anlage 2

Entwurfsplanung SAM Hochbau Planungs GmbH Grundrisse, Schnitte und Ansichten vom 27.06.2022 sowie Freiflächenplan vom 22.09.2022, Babenhausen